HEIMATKUNDLICHE BEILAGE ZUM AMTSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Nr. 228 15. Oktober 1990 19. Jahrgang

# Zwischen Beteiligung, Annahme und Ablehnung

## Zwei Fallstudien zu Verhaltensweisen der westniederösterreichischen Bevölkerung im Zeitalter der josephinischen Kirchenreformen [1])

(Dr. Herbert Krückel)

### 1. Einleitung

Anhand von zwei Fallstudien möchte ich einige Aspekte der unmittelbaren Wirkung von josephinischen Kirchenreformen [2]) aufzeigen. Eine differenzierte Sichtweise ist geboten, denn zum Teil wurde diesen Reformen »von unten« her begeistert zugearbeitet, zum Teil aber stießen diese Neuerungen auf heftige Ablehnung. In den folgenden zwei Fallstudien markiere ich die beiden Extrempositionen. Es gab freilich auch ambivalente Manifestationen, die zugleich als Akzeptanz und Opposition gedeutet werden können. So interpretierte schon ein Zeitgenosse Kaiser Josephs II., der Seitenstettner Stiftsabt Ambros Rixner, das überschwengliche Engagement der Krenstettner Bevölkerung für die Pfarrregulierung nicht nur als Zustimmung zu den josephinischen Kirchenreformen. Er sah in diesem Engagement auch gleichzeitig einen verdeckten Abwehrkampf der Krenstettner gegen eine von ihnen befürchtete behördliche Sperrung ihrer Wallfahrtskirche. Nicht nur Klosterleute mit »nützlichen« Beschäftigungen (z. B. Krankenpflege, Schuldienst, Seelsorge), sondern auch Kirchen mit »nützlichem« Verwendungszweck (z. B. als Pfarrkirchen) hatten nämlich im josephinischen System ihre festgefügte Berechtigung.

Für die Erforschung der Rezeption und der Weiterentwicklung von josephinischen Reformen durch Aktivitäten »von unten« bietet sich ein reichhaltiges Quellenmaterial an. Als besonders aussagekräftig erweisen sich für diese Forschungsrichtung die Bittgesuche der Bevölkerung an den Kaiser oder an dessen Behördenapparat. Selbst dann, wenn solche Suppliken im Sinne der Bittsteller erfolglos blieben, informieren sie uns gut über die Stimmung an der Basis.

Eines muß in diesem Kontext vorweg festgehalten werden: Aus heutiger Sicht und nach heutigen Maßstäben kann man die aufgezeigten Bevölkerungsaktivitäten des 18. Jahrhunderts nicht als (direkt-) demokratische Patizipation werten, höchstens als Ansatz dazu. Verwirklicht wurde nämlich nur, was in das Konzept »von oben« paßte, alles andere wurde im Einzelfall zumeist als »gantz unthunliche Sache« abgewiesen. [3]) Doch die Gesamtheit aller Vorstöße »von unten« blieb nicht ohne Wirkung auf das josephinische Reformwerk. In konstitutiven Dokumenten der theresianisch-josephinischen Pfarregulierung werden beispielsweise die »mehrfältig beschwerniß« und die Anstrengungen vieler Gemeinden um einen eigenen Seelsorger als sehr wichtige Reformanstöße ausgewiesen. [4])

### 2. Krenstetten

#### »Bitte der ganzen Pfarrgemeinde ... um die Anstellung eines eigenen Seelsorgers allda« (1783/84)

Im Jahre 1862 wurde Krenstetten zu einer von Aschbach unabhängigen und dem Stift Seitenstetten inkorporierten Pfarre erhoben, »endlich einmal«, wie es in einem Dokument aus dem 19. Jahrhundert heißt. Dieser Kommentar läßt auf einen sehr langen Bemühungsprozeß schließen, welcher der Pfarrerrichtung vorangegangen sein muß. [5])

In der Tat, dieser Prozeß zog sich über etwa 14 Jahrzehnte hin. Innerhalb dieser Zeitspanne wechselten die Handlungs- und Entscheidungsträger, involvierte Institutionen wandelten ihr Erscheinungsbild, Kompetenzen verlagerten sich. Doch so verschiedenartig die Rahmenbedingungen für die genannten Bemühungen auch sein mochten, ihr Ziel blieb bis zum Jahre 1862 die Errichtung einer eigenen Pfarre Krenstetten.

Die unmittelbaren Anfänge dieses Bemühungsprozesses fallen in das Jahr 1728. Am 11. Juli dieses Jahres stiftete Ferdinand Raimund Freiherr von Neudegg, Inhaber der Herrschaft Sooß und damit »orths-Grundherr« Krenstettens [6]), einen Betrag von 1500 Gulden. Gedacht war diese Stiftung als eine »Beysteuer ... eines alldorten (= Frauenkirche zu Krenstetten) künftig einstellenden aigenen Pfarrers«. [7]) Um die Mitte des 18. Jahrhunderts intervenierte der damalige Inhaber der Herrschaft Sooß, Sigmund Friedrich Graf Rindsmaul, sogar bei seinem »Gnädigen Herrn Vetter«, dem Passauer Bischof Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg [8]). Trotzdem blieb Krenstetten vorerst eine von Aschbach aus seelsorglich betreute Filiale. Der Zeitpunkt dieser nachfassenden Aktivität des Grafen Rindsmaul fällt merkwürdigerweise ziemlich genau mit jenem Termin zusammen, ab welchem der reformierte Behördenapparat Maria Theresias auf eine generelle Intensivierung der Seelsorge hinzuwirken begann. [9])

Der von herrschaftlicher Seite vorangetragene Plan einer eigenen Pfarre Krenstetten scheiterte zunächst an einer »nicht hinlänglichen Congrua..(als) Haubt-Ursach«, wie der Seitenstettner Stiftsabt Dominik Gußmann seine Gegenwehr begründete. Auch der Pfarrer von Aschbach wollte von »seiner Pfarr nichts hindann lassen«. [10])

Unter Kaiser Joseph II., der »seine« Pfarregulierung mit einer spezifischen Klosterpolitik verknüpfte, wurden neue (oft umstrittene) Wege der Dotation von Neupfarren gefunden: Das im Religionsfonds zusammengefaßte Vermögen der aufgehobenen Klöster sollte die Neupfarrung materiell abdecken, Mönche und Exmönche waren als eine Art Personalreserve für die Pfarregulierung ausersehen. [11]) Aufgrund kaiserlicher Anordnungen gingen die Dechanten und die dafür bestimmten Beamten der niederösterreichischen Kreisämter ab Herbst 1782 daran, in ihrem jeweiligen Amtssprengel den Bedarf an Neupfarren und Umpfarrungen systematisch zu erheben. Die zu Jahresbeginn 1782 begonnene Kloster-Aufhebungsaktion wurde zielstrebig fortgesetzt. Man hielt Ausschau nach weiteren »überflüssigen« Klöstern, aber auch nach Ordenshäusern, die im Interesse einer optimalen Seelsorge unentbehrlich schienen. Die von den Kreis- und Dekanatsämtern »gemeinschäftlich« erstellten Lokalbefunde wurden sodann durch Stellungnahmen von seiten der bischöflichen Konsistorien und der Landesregierung ergänzt. Auf all diesen Gutachten fußt das legislative Hauptfundament der niederösterreichischen Pfarr- und Klosterregulierung, das Hofdekret vom 20. Juli 1783.

Krenstetten war in diesem Hofdekret weder als eigenständige Lokalkaplanei noch als Pfarre vorgesehen. [12])

Nun trat die Bevölkerung Krenstettens massiv auf den Plan. Repräsentanten der Gemeinde [13]) unterfertigten am 2. Dezember 1783 ein Schriftstück, das die Notwendigkeit einer Pfarrerhebung Krenstettens dokumentieren sollte. In diesem Schriftstück, einem im Zuge der Pfarregulierung von den Verwaltungsbehörden entworfenen Fragebogen, bezeichneten sich die Krenstettner, die ja auf die Errichtung einer eigenen Pfarre hinauswollten, paradoxerweise als »Pfarrgemeinde«. Ein Irrtum ist eher auszuschließen, denn in die Rubrik 11 setzten sie den lakonischen Satz: »Ist eine Pfarr.« [14]) Möglicherweise meinte man mit dieser Aussage eine früher einmal selbständige Pfarre Krenstetten. [15]) Nach diesem Interpretationsansatz sollte also aus der Fragebogenantwort hervorgehen, daß der Titel »Pfarre« für Krenstetten nicht neu geschaffen werden müßte, sondern bloß zu reaktivieren wäre. In einem Bittgesuch der Krenstettner an den Kaiser (vom 9. Dezember 1783) findet man Anhaltspunkte für einen vielleicht noch treffenderen Interpretationsansatz. In der Supplik aus Krenstetten steht: Die alte Wallfahrtskirche Krenstettens, der Himmelfahrt Mariens geweiht, sei derart gut ausgestattet und versorgt, »welches alles diese Kirche mehr als eine eigene Pfarr-

dann als eine Filialkirche betrachten läßt.« Ganz, als wollte man suggerieren, der Rechtsakt einer Pfarrerhebung Krenstettens durch die Behörden wäre eine reine Formsache, ein selbstverständliches Nachziehverfahren.

Wie eben angeklungen, fertigte man in Krenstetten am 9. Dezember 1783 eine Supplik, »an Seine Majestät« adressiert, mit der »Bitte der ganzen Pfarrgemeinde zu Krennstetten um die Anstellung eines eigenen Seelsorgers allda«. Obgleich die Vorschriften über die Gestaltung solcher Bittgesuche — ganz josephinisch — zu äußerster Präzision mahnten,[16]) appellierten die unterfertigten Verfasser, Michael Wieser[17]) und Jakob Huber[18]), namens »der ganzen Pfarr Gemeinde« eingangs weitläufig »ganz fußfälligst« an die »Landesväterliche Sorgfalt für das Wohl höchst dero gesamten Unterthanen«. Nach dieser devoten Einleitung wiesen die Bittsteller auf die 489 Seelen der Gemeinde hin, die bislang von der Pfarre Aschbach aus durch einen exkurrierenden Kaplan des Stiftes Seitenstetten betreut worden seien. Da einer allerhöchsten Verfügung zufolge diese Organisationsform der Seelsorge nicht mehr erwünscht wäre, ergäbe sich die Notwendigkeit einer Pfarrerrichtung. Zudem behindere der häufig ausufernde Url-Bach eine störungsfreie pastorale Betreuung, sogar von vielen Schneefällen ist die Rede. In Krenstetten wäre eine geräumige Kirche mit hinreichender Ausstattung für die gottesdienstlichen Verrichtungen vorhanden. Der in Krenstetten einzusetzende Pfarrer fände hier auch einen Pfarrhof vor.[19]) Schon bisher wären die Toten Krenstettens in Krenstetten begraben worden, und in der Ortskirche würde jeden Sonn- und Feiertag, öfter auch wochentags, eine Messe gelesen. Darüber hinaus wäre auch ein beachtenswerter Dotationsgrundstock für einen Pfarrer vorhanden. Für die Sustentation eines Geistlichen in Krenstetten wäre als Inhaber der Mutterpfarre Aschbach das Stift Seitenstetten zuständig. Das Stift könnte gleichzeitig mit der Stationierung eines Geistlichen in Krenstetten einen Kaplan in Aschbach einsparen. In Krenstetten unterrichte bereits ein eigener Lehrer, ja man betreibe bereits ein »eigens von der Pfarr Aschbach abgesöndertes Armen-Institut« (= eine Sozialeinrichtung innerhalb eines Pfarrverbandes).[20])

Die Supplik erscheint (um dem Kaiser eine positive Entscheidung zu erleichtern?) mit viel josephinischem Ideengut durchsetzt: Die Abstützung der Bittschrift auf die kaiserlichen »Direktivregeln« und die Aufgeschlossenheit der Krenstettner gegenüber zwei hochrangigen Reformprojekten des josephinischen Systems, dem Primarschul- und Sozialwesen (Pfarr-Armeninstitut) nämlich, sind auffällig.

Trotzdem scheint die Bittschrift wenig Eindruck gemacht zu haben. Sie wurde rasch, doch abschlägig bearbeitet. Schon am 14. Dezember 1783 erging ein Hofbescheid an die Landesregierung. Seine wichtigste Aussage: »Diesem Gesuch kann nicht willfahren werden.«[21])

In Krenstetten bedauerte man nicht nur die Tatsache, sondern auch die schroffe Art und Weise der Zurückweisung. Man war völlig »ohnwissend aus welchen Ursachen« die Bittschrift vom 9. Dezember 1783 nach so kurzem Prüfungsverfahren abgewiesen worden war. Auch auf den beim St. Pöltner Kreisamt über die Grundherrschaft eingereichte Fragebogen (»Tabell«) hatte man »gar keine Verbescheidung erhalten«.

Aus dieser herben Enttäuschung heraus verlieh die »herumliegende Krenstettner Pfarrgemeinde« ihrem Wunsch nach »einem eigenen allda wohnenden Seelsorger« einen beachtenswert entschlossenen Nachdruck: Mit Datum vom 29. März 1784 wurde ein neuerliches Majestätsgesuch abgefaßt.[22]) Im allgemeinen wiederholten die Krenstettner ihre bereits vorgebrachten Argumente, vieles wurde allerdings nun ausführlicher und deutlicher formuliert. So betonte man beispielsweise, daß ein ständig in Krenstetten wohnender Seelsorger dem Religionsfonds nicht zur Last fiele. Mit einigem Gespür dafür, welche Widerstände auftauchen könnten, schrieben die Krenstettner: Selbst »wenn das Stift Seitenstetten allenfalls keinen Stiftsgeistlichen dahin setzen wollte«, verfüge man über genügend Stiftungskapital, auch ein Weltpriester könne davon leben. Allein das im Jahre 1728 von Ferdinand Raimund Freiherrn von Neudegg gestiftete Kapital von 1500 Gulden werfe jährlich 60 Gulden ab, insgesamt aber käme ein Weltpriester auf mindestens 322 Gulden an Einkommen jährlich. Weitere Details aus Krenstetten wurden nachgetragen: Bei dem schon in der ersten Bittschrift erwähnten Krenstettner Schulmeister und Mesner handle es sich um einen pädagogisch und schulrechtlich qualifizierten Mann (»nach der Normal Schull approbiert«) und in Krenstetten würden nicht nur Begräbnisse, sondern natürlich auch »alle Copulationen, ... Christenlehren ... wie in jeder anderen Pfarr durch einen Aspacher Caplan gehalten«. Neidvoll wies man auf die vor wenigen Monaten errichtete Lokalkaplanei Öhling[23]) hin, dorthin wäre »von Stift Seitenstetten ein eigener Priester gesetzet, wo doch nur bloß eine Kappellen und gar keine Wohnung für einen geistlichen vorhanden ...«. Und in Krenstetten gäbe es eine geräumige, wohlausgestattete Kirche, einen Pfarrhof- und noch keine eigene Pfarre! Das Gesuch war von einer breiteren Bevölkerungsschicht getragen als das erste Ansuchen, es unterschrieben zumindest nun, Ende März 1784, mehr Untertanen als Mitte Dezember 1783. Der Umstand, daß sich zwei wichtige Krenstettner, nämlich die beiden Kirchenväter, von diesem Trend eher absetzten, wurde nicht verschwiegen, sondern propagandistisch entlarvt: Die Kirchenväter wären Untertanen des Stifts Seitenstetten. Das Stift aber wäre ein Gegner des Krenstettner Pfarrantrages, und es läge nahe, daß sich die Kirchenväter deswegen »nicht herauslassen därfften«. Diese Äußerung zielte sicher nicht in eine falsche Richtung. Denn bei einem Lokalaugenschein, der am 20. Dezember 1784 unter dem Vorsitz des St. Pöltner Kreishauptmannes und des Ennser Dekanatsamtsvertreters stattfand, replizierte der Seitenstettner Stiftsabt Ambros Rixner auf die bekannten Argumente der bittstelligen Krenstettner: » ... es (fiele) dem Stift zu beschwerlich ..., einen einzelnen Geistlichen alhier (in Krenstetten) zu unterhalten«. Die Belastungen, die dem Stift schon durch Ausgestaltungsprojekte an anderen Orten zufielen, sind tatsächlich erwähnens- und beachtenswert.[24])

Das Kreisamt St. Pölten und das Dekanatsamt Enns schlossen sich in ihrem Abschlußgutachten im großen und ganzen den Gedankengängen des Abtes an. Doch die Sach- und Rechtslage war alles andere als eindeutig, die höhergeordneten Instanzen folgten nicht dem Gutachten der Basisbehörden. Dem damals noch amtierenden Passauer Offizialat schien »es den Directiv-Regeln angemessener zu sein, wenn diese aus 489 Seelen bestehende mit einer Kirch, Freudhof und Schul versehene Filial einer Stiftspfarr zu einer Localkaplanei erhoben und mit einem Stiftsgeistlichen besetzet würde«. Dem Passauer Gutachten schloß sich die Niederösterreichische Regierung unterm 7. April 1785 eilfertig an. Leicht polemisch fügte die Regierung noch eine Begründung an: Das Stift Seitenstetten wäre derzeit ohnedies nur »mit einer einzigen neuen Expositur zu Ölling beladen.«[25])

Wie reagierte der Hof auf diese widersprüchlichen behördlichen Gutachten? »Bey dem Antrag des Kreis Amts und des Decani hat es zu verbleiben, die supplizierende Gemeinde also ist mit dem Gesuch um einen eigenen Seelsorger bey dem gänzlichen Mangel der Directiv Regeln abzuweisen«, beschied der Hof am 7. Mai 1785. Ergänzend wurde allerdings angeordnet, das Stift Seitenstetten müsse auf den besonders hohen Betreuungsstandard der Krenstettner Kirche von Aschbach aus weiterhin achten. Seitenstetten habe sich ebenso um eine »über den Urlbach (führende) gute, fahrbare Brücke« zu kümmern.

Wenn man ein Erklärungsmodell für die eben aufgezeigte Intensität der Krenstettner Bemühungen um eine eigene Pfarre in den Jahren 1783/84 finden möchte, dann empfiehlt es sich, auf die oben angedeuteten Äußerungen des Seitenstettner Stiftabtes zurückzukommen. Abt Ambros Rixner hatte im Rahmen des amtlichen Lokalaugenscheins in Krenstetten am 20. Dezember 1784 auch folgendes zu Protokoll gegeben: Die Krenstettner hätten im Jahre 1783 ihm (dem Stiftsabt) gegenüber einmal ihre Furcht geäußert, »daß ihre Kirche, als eine filial kirche wohl gespäret werden könnte«.[26]) Aus heutiger Sicht läßt sich ergänzen, daß Krenstetten im ausgehenden 18. Jahrhundert ein gut besuchter Wallfahrtsort war. Der von den Krenstettnern (unvorsichtigerweise?) selbst geäußerte Umstand, daß zu ihrem »Gnadenbild Unser lieben Frau ... besonders in Frautägen (Marienfesten) grosser Zulauf des Volkes ist«,[27]) hat die Krenstettner Kirche den Josephinern ganz gewiß nicht sympathischer gemacht.[28]) Nichts aber schützte in josephinischer Zeit eine Kirche wirksamer vor einer Sperrung als ihr Pfarrkirchen-Rang. So ließe sich also der aufgezeigte große Einsatz des Krenstettner um eine eigene Pfarre erklären: Die Krenstettner waren deshalb derart engagiert, weil es für sie gleich zwei Vorteile mit einem Schlag zu erreichen halt: Die Annehmlichkeit einer eigenen Pfarre, um die man ideen- und wortreich kämpfte, und die Bewahrung der Orts- und Wallfahrtskirche vor einer Sperre. Doch das Wort »Kirchensperrung« nahm man Josephinern gegenüber klugerweise gar nicht in den Mund.

## 3. Haag, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbsitz und die josephinische Gottesdienstordnung

» . . . wir müssen halt rebellieren . . . «

Ganz tief war das Volksempfinden von der josephinischen Gottesdienstordnung getroffen. Nicht nur von den Begräbnisvorschriften, welche der Kaiser unter dem Druck einer erregten Öffentlichkeit zum Teil recht rasch wieder abmildern mußte.[29] »Unruh und starke Kränknis des Gemüts«[30] verursachte ein ganzes Vorschriften- und Maßnahmenbündel, welches auf das Verbot (in manchen Fällen zumindest auf eine radikale Reduktion) von Sakralschmuck, liturgischem Aufwand, Prozessionen, Wallfahrten, Vespern, Kreuzwegandachten, Litaneien, Wettersegen und anderen volkstümlich-religiösen Ausdrucksformen abzielte. Zum Teil setzten die gottesdienstlichen Neuerungen, die zusätzlich recht undiplomatisch durchgezogen wurden, schon unter Maria Theresia ein. Seit Generationen war man zu gewissen Andachten angeeifert worden, und nun galten eben diese Andachtsübungen als Mißbrauch, teilweise sogar als Gesetzesübertretung.[31]

Die josephinische Gottesdienstordnung im engeren Sinn, die Normierung des Meß- und Andachtswesens, trat in Niederösterreich am 6. Februar 1786 in Kraft. Diese Ordnung regelte die Anzahl und den Festlichkeitsgrad von Messen und Andachten. In tabellarischer Übersichtsform wird hiebei zwischen Pfarren verschiedener Größe unterschieden (Land-, Dorf-, Markt- und Stadtpfarren), denen abgestuft feierliche Zelebrationsformen zugestanden wurden. Alles, was in dieser Ordnung nicht ausdrücklich erlaubt war, galt als verboten.[32]

Im Westen des heutigen österreichischen Staatsgebietes flackerte noch im ausgehenden josephinischen Jahrzehnt deutlicher Widerstand »von unten« auf, der Lockerungen herbeiführte.[33] Eine derart heftige und wirkungsvolle Opposition läßt sich für das Land unter der Enns quellenmäßig nicht nachweisen. Doch gerade im westlichen und südwestlichen Grenzgebiet Niederösterreichs — in unserem Untersuchungsraum also — machte sich der Unterschied zwischen den Gottesdienstordnungen der einzelnen Länder besonders bemerkbar. Dahingehend ist auch der Bericht des Dechanten von Waidhofen a. d. Ybbs vom 26. Mai 1786 zu verstehen: »Es sind nicht zu beschreiben die bittersten Vorwürfe, so uns Seelsorgern an denen gränzen Steuermarkt und Oberösterreich gemacht werden.«[34] Der Dechant des Grenzdekanats Haag schrieb in einem Brief an das St. Pöltner Konsistorium, es wäre ratsam, in den westlichen Grenzdekanaten Niederösterreichs etwas flexibel und behutsam vorzugehen. Man mache sich ja in St. Pölten kaum eine richtige Vorstellung, »wie hartnäckig das Bauernvolk seye«. In Haag wäre man über manche Verbote, die für die Diözese St. Pölten gelten, besonders aufgebracht, weil im benachbarten Linzer Bistumsspregel »noch viele von die alten Gebräuche verbleiben«. Vor allem eine Stelle des Briefes läßt aufhorchen: Bei seinen Visitationen, so berichtet Dechant Glött in seinem Brief vom 4. Jänner 1788 nach St. Pölten, bekäme er vom Volk schon den bedrohlichen Satz zu hören: »Wir müssen halt rebellieren!«[35]

Heftiger Widerstand gegen die neue Gottesdienstordnung läßt sich in den damaligen Dekanaten Haag und Waidhofen a. d. Ybbs auch in den allerletzten Jahren des 18. Jahrhunderts noch nachweisen. Im Mostviertel beharrte man »mit Ungestüm auf die feierliche Abhaltung mehrer Prozessionen und Begleitung derselben durch die Geistlichkeit, dann auf die Wiedereinführung verschiedener durch die allgemeine Kirchenordnung abgestellten Nebenandachten . . . «. Gereizt berief man sich immer wieder darauf, daß im angrenzenden Oberösterreich eine weniger strenge Kultordnung gelte.[36]

Es war nicht immer derart unverhohlener Verbalradikalismus, der den Unmut des Volkes gegen die josephinische Gottesdienstordnung ausdrückte: Eine weniger spektakuläre, doch gleichfalls sehr deutliche Absage an die josephinischen Gottesdienstneuerungen war schlicht und einfach die Nichtbefolgung der Verordnungen. So erfreute sich beispielsweise trotz anhaltender staatlicher Beschränkung das Wallfahrtswesen eines nennenswerten Zuspruches. Im Jahre 1782 wurde der niederösterreichischen Regierung bekannt, daß »nachher Mariataferl verschiedene Haufen von Leuten als Geißler und Kreuzträger wahlfahrten gehen«. Und gegen Ende des josephinischen Jahrzehnts registrierte der Hof betroffen »aus Hungarn in die deutsche Erblande schaarweis ziehende Wallfahrter«. Auch auf den Sonntagberg pilgerten weiterhin die Menschen. In einer Anzeige aus dem Jahre 1785 lesen wir von einer Wallfahrt, die von Waidhofen a. d. Ybbs aus auf den Sonntagberg zog und dort ganz im alten Stil mit Pauken und Trompeten empfangen wurde.[37]

Eine andere Vorschriftenmißachtung, die sich in Westniederösterreich zutrug, wurde im Frühjahr 1790 aktenmäßig erfaßt. Der Vorfall schlug so hohe Wellen, daß sogar der Hof — damals schon der Hof Leopolds II. — davon erfuhr. Was war passiert? Am 4. Mai (»Florianitag«) des Jahres 1790 hielten einige Bürger von Waidhofen a. d. Ybbs vor der Florianistatue (»ausser dem Wasserthor«) eine Andacht ab. Das Kreisamt St. Pölten erfuhr davon und beantragte für diese Gesetzesübertretung Arreststrafen. Die betroffenen Bürger baten um Milde, und der Antrag wurde im Instanzenzug über die Niederösterreichische Regierung an den Hof weitergeleitet. Dort allerdings entschied man, »daß es von der durch das Kreysamt angetragenen Strafe abzukommen habe«, es würde eine eingehende und angemessene Belehrung genügen. Aufschlußreich ist, wie man in frühleopoldinischer Zeit diesen abmildernden Schritt begründete (der neue Regent bemühte sich als ein korrekter, auch seinen Behördenapparat zurechtweisender »Landesvater« zu imponieren)[38]: » . . . da überhaupt in Religions-Sachen jeder äußerliche Zwang sehr gedenklich ist . . . « — Diese Formulierung erschien dem Hof dann doch zu liberal und entgegenkommend. Man setzte neu an und begründete um einen Ton strenger: » . . . da überhaupt in Religions-Sachen nicht blos der äußerliche Zwang anzuwenden ist . . . «.[39]

Unter Joseph II. war im Jahre 1786 allen Pfarrern und Seelsorgern des Dekanates Waidhofen a. d. Ybbs noch »bei schwerer Ahndung« die Einhaltung der »höchsten Generalien, besonders die (der) neue(n) Kirchenordnung« eingeschärft worden. Allein die Tatsache, daß gewisse Vorschriften republiziert werden mußten, spricht für bekanntgewordene Gesetzesmißachtungen.[40] Der Dechant des Dekanates Waidhofen a. d. Ybbs, Anton Seewald, gab diese Tatsache auch dem St. Pöltner Konsistorium gegenüber zu, wenngleich nicht ganz offen: »Daß in (m) einem Dekanat die k. k. Verordnungen nicht allerdings beobachtet werden, kan seyn, worzu villeicht die alzu ser aufgebrachte Pfarrgemeinden Ursach geben. So auch in Waidhofen geschehen . . . «[41]

Zu den moderaten und diskreten Formen der Ablehnung von josephinischen Kultvorschriften zähle ich auch zahlreiche »Anfragen«. Hier eine kleine Themenauswahl: Ob an einem Karfreitag gepredigt werden dürfe; ob Messen, die auf andere Altäre gestiftet worden sind, nun auf dem Hauptaltar zelebriert werden dürfen; ob am Markustag und in der Bittwoche vor der Prozession eine stille Messe gelesen werden dürfe . . .[42]

Manchmal kamen »Anfragen« in eine gewisse Nähe zu Fangfragen, zumindest aber thematisierten sie einen sehr schweren Fall von Pflichtenkollision, den man nicht leicht, gleichsam ein- für allemal, vom Schreibtisch aus lösen konnte: So bat etwa der Dechant von Waidhofen a. d. Ybbs das St. Pöltner Konsistorium zu klären, wie sich ein Pfarrer, der ohne Kaplan einen größeren Seelsorgesprengel betreuen müsse, hinsichtlich der Katechese nun tatsächlich verhalten solle:

Einerseits schriebe die Gottesdienstordnung vor, der Pfarrer müsse an Sonntagnachmittagen »zu Haus in der Kirche die Christliche Lehr, Predigt und vorgeschribenen Gebette halten und Seegen geben«. Gleichzeitig wäre es aber auch seine pastorale Pflicht, entlegene Häuser und Siedlungen seiner Pfarre aufzusuchen und dort das Wort Gottes zu verkünden. Würde ein Pfarrer dies unterlassen, so würden »die entlegenen Ba[illegible]n-Kinder, so nicht in die Kirche kommen, in den Unterricht Ma. [illegible] . . . « Erstaunlich, wie flexibel das St. Pöltner Konsistorium diesen Fall entschied: Nach der Anmerkung 7 der neuen Gottesdienstordnung wäre »die Exkursion zur Katechisirung dem Ermessen der . . . Ordinarien überlassen«. Das St. Pöltner Ordinariat aber delegierte die Entscheidung, ob im Einzelfall eine auswärtige Katechese angemessen sei, an den jeweiligen Seelsorger. Halte er dies für angemessen, so könne er ja abwechselnd an einem Sonntag in der Pfarrkirche, am folgenden Sonntag aber jenen Leuten das Wort Gottes künden, die nicht zur Pfarrkirche kommen.[43]

Die josephinische Gottesdienstordnung ließ den diözesanen Instanzen nicht immer diesen Entscheidungs-Freiraum. Die Frage beispielsweise, ob im Zusammenhang mit Trauungen und Begräbnissen auch Ämter gelesen werden dürften, erschien dem St. Pöltner Konsistorium, aber auch der Niederösterreichischen Landesregierung so heikel und knifflig, daß man die Auslegung dieses Falles sogar den Hofstellen überließ. Ich kann mich dabei des Eindrucks nicht erwehren, daß mit solchen »Anfragen« von der Basis her auch eine gewisse Verzögerungsstrategie verfolgt wurde.[44]

Etwas direkter als die »Anfragen« waren die Bitten um Ausnahmegenehmigung. Auf diese Art versuchten etwa die Bewohner der Marktgemeinde Ybbsitz die josephinische Gottesdienstordnung zu unterlaufen.[45] Die Ybbsitzer traten an das St. Pöltner Konsistorium mit der Bitte heran, man möge ihnen die Litanei an Vorabenden von Sonn- und Feiertagen wieder gestatten. Folgende Begründung wurde angeführt: Im Lande ob der Enns wären solche Litaneien üblich und gestattet. Außerdem ende in Ybbsitz für eine Gruppe von Mitbewohnern, für die »dortigen Feuerarbeiter« nämlich, die Arbeitszeit samstags schon um 14 Uhr. Und anstatt in die Kirche zu gehen, gäben sich diese Arbeiter nach Arbeitsschluß »allerlei Ausschweifungen« hin.

Der St. Pöltner Generalvikar Petrus Schuhmacher und der Ordinariatskanzler Anton Kautschitz entkräfteten diese Argumentation und lehnten den Antrag aus Ybbsitz rundweg ab: Stimme man den Sonderwünschen zu, könnte dies Folgewirkungen auslösen, die auf ganz Niederösterreich auszugreifen drohen. Außerdem wäre damit ein Präzedenzfall geschaffen, der nicht nur das Litaneienverbot, sondern viele andere Bestimmungen der Gottesdienstordnung aufweichen könnte. Bedauert wurde, daß die Gottesdienstordnungen der verschiedenen Länder nicht »gleichförmig« seien, das beschwöre verständlicher Weise Unruhe herauf.

Was nun aber das kritikwürdige Freizeitverhalten der Ybbsitzer Feuerarbeiter betreffe, so dürfe man sich auch von einer Wiedereinführung der Samstag-Litanei nicht allzu viel erwarten, hieß es vonseiten des Ordinariats. Denn eine Litanei dauere etwa eine halbe Stunde, und Leute mit schlechten Sitten fänden immer noch genügend Zeit für ihre Umtriebe. Es liege vielmehr an den Seelsorgern, ihre Pfarrkinder angemessen zu belehren, wie ein rechtschaffener Christ seine Freizeit zu nutzen habe.[46] Diese Stellungnahme belegt und veranschaulicht, welch große Bedeutung im Denken der damaligen Zeit der Volksbelehrung und -erziehung zukam. Man kann aber auch ermessen, in welch schwierige Situationen die Pfarrer und Dechanten geraten konnten. Auf der einen Seite wurden sie von der weltlichen und geistlichen Obrigkeit dazu gedrängt, mit aller Strenge die neuen Vorschriften auszuführen, auf der anderen Seite aber opponierte die Bevölkerung.[47]

ABKÜRZUNGEN

ABP Archiv des Bistums Passau
AVA Österreichisches Staatsarchiv, Abteilung Allgemeines Verwaltungsarchiv
DASP Diözesanarchiv St. Pölten
NÖLA Niederösterreichisches Landesarchiv
OA Ordinariatsakten
RegA Regierungsarchiv
StAS Stiftsarchiv Seitenstetten

ANMERKUNGEN

1. Überarbeitung eines Vortrages, den ich am 18. Jänner 1995 in der [illegible] Sitzung des Arbeitskreises für die Kenntnis der Reichsverfassung [illegible] hielt. [illegible] Forschungsprojektes des Instituts für Geschichte an der Universität Innsbruck (Jb. 1995 und Jb. 1995 »Aufklärung – Vormärz – Revolution«).

2. Ferdinand Maaß, Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760–1790, 5 Bde (FRA, Zweite Abteilung, Diplomataria et acta, Bd. 71–75) Wien-München 1951–1961. – Eduard Winter, Der Josephinismus. Geschichte des österreichischen Reformkatholizismus 1740–1848 (2. erw. Aufl.) Berlin 1962. – Fritz Valjavec, Geschichte der abendländischen Aufklärung, Wien 1961. – Fritz Geier, Die Durchführung der kirchlichen Reformen Josephs II. im vorderösterreichischen Breisgau (Kirchenrechtliche Abhandlungen, Bd. 16/17) Stuttgart 1905. – Elisabeth Kovács (Hrsg.), Katholische Aufklärung und Josephinismus, Wien 1979. – Elisabeth Kovács, Giuseppinismo. In: Dizionario degli Istituti di Perfezione 4, Roma 1977, 1357–1367. – Karl Vocelka, Der Josephinismus. Neuere Forschungen und Problemstellungen. In: Jahrbuch der Ges. f. d. Geschichte des Protestantismus in Österr. 95. Jg. (1979) 53-68. – Österreich zur Zeit Kaiser Josephs II. Mitregent Kaiserin Maria Theresias, Kaiser und Landesfürst (Katalog der Niederösterreichischen Landesausstellung, Stift Melk 1980 = Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 95) Wien 1980. – Inge Gampl, Staat – Kirche – Individuum in der Rechtsgeschichte Österreichs zwischen Reformation und Revolution (Wr. Rechtsgeschichtl. Arbeiten Bd. 15) Wien 1984. – Österreich im Europa der Aufklärung. Kontinuität und Zäsur in Europa zur Zeit Maria Theresias und Josephs II. Internationales Symposion in Wien 20.–23. Oktober 1980, 2 Bde, Wien 1985. – Karl Gutkas, Kaiser Joseph II. Eine Biographie, Wien – Darmstadt 1989.

3. NÖLA, RegA, Klosterrat, Karton 176.

4. AVA, Kultus 28, Bistum Passau, 34 ex anno 1757 und Kultus 37 GeistA, 19 ex Febr. 1782. – Vgl. dazu die Abmeinung von Pfarrwünschen, weil die Einwohner wenig Engagement zeigten: NÖLA, RegA, C 25/Nr. 3618 ex 1786; ABP, OA 767, 16. März 1782. – Zur bewegenden Kraft von Untertanenaktivitäten vgl. auch: Maaß, Josephinismus (wie Anm. 2) Bd. 3, 426 (Punkt 27).

5. StAS, Karton 40 A, Kematen, Pfarrgründung, 23. Mai 1862, 10. Dezember 1862, 20. Dezember 1862. – Letzte mächtige Impulse [illegible] mit der bischöflichen Generalvisitation des Dekanates Haag im Jahre 1857 zusammen (StAS, Karton 40 A, Kematen, Pfarrgründung, 23. Mai 1862. – Vgl. dazu: DASP, Pfarr- und Klosterakten, Aschbach, Kanonische Visitation 1857).

6. Die treffende Fagen-Bezeichnung »ortho-Grundsherr« ist für die Mitte des 18. Jahrhundert belegt: StAS, Karton 40 A, Kematen, Einzelne Schriftstücke (1758). – Zur Herrschafts- bzw. Untertanen-Situation in Kematen vgl. StAS, Karton 40 A, Kematen, Historica, Verzeichnis der zur Pfarr Aschbach und Kematen gehörigen Häuser mit Angabe ihres Besitzstandes, Grundherrschaft und Widmungen (vor 1848).

7. »Seelenstands-Extracte«: NÖLA, RegA, C 34/Nr. 2838 ex 1785. – DASP, Pfarr- und Klosterakten Aschbach (1728). – StAS, Karton 40 A, Kematen, Einzelne Schriftstücke (1728).

8. DASP, Pfarr- und Klosterakten Aschbach, 24. August 1756. – Zum erwähnten Passauer Bischof: Rudolf Weiß, Das Bistum Passau unter Kardinal Joseph Dominikus von Lamberg (1723–1761). Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Kryptoprotestantismus in Oberösterreich (Münchener Theologische Studien, I. Hist. Abt., Bd. 21) St. Ottilien 1979.

9. AVA, Kultus 28, 34 ex anno 1757. – ABP, OA 2028. – Weiß, Passau unter Kardinal Lamberg (wie Anm. 8) 417 ff. – Ferdinand Maaß, Der Frühjosephinismus, Wien-München 1969, 36 ff.

10. StAS, Karton 40 A, Kematen, Einzelne Schriftstücke, Pro Memoria Wider Herrn Grafen von [illegible], 8. November 1786. – DASP, Pfarr- und Klosterakten Aschbach (vor 11. November 1786).

11. Gerhard Winner, Die Klosteraufhebungen in Niederösterreich und Wien (Forschungen zur Kirchengeschichte Österreichs Bd. 3) Wien-München 1967. – Rudolf Zinnhobler, Der Anteil der Orden an der Pfarrseelsorge im Bistum Linz. In: Pfarr- und Gemeindeorganisation. Hrsg. Erwin Gatz, Paderborn-München-Wien-Zürich 1987, 117-148. – Adam Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich 1782–1790. Ein Beitrag zur Geschichte Kaiser Joseph's II., Wien 1871. – Rudolf Hittmair, Der josephinische Klostersturm im Land ob der Enns, Freiburg im Breisgau 1907.

12. AVA, Kultus 37 GeistA, 334 ex Julio 1783. – NÖLA, RegA, C/Nr. 3138 ex 1783 [illegible]. – [illegible]

13. Der Begriff »Gemeinde« ist hier nicht im Sinne einer [illegible]. – Franz Steinkellner, Gemeindechronik Marktgemeinde Euratsfeld, Euratsfeld 1989, 63.

14. [illegible] – NÖLA, RegA, C 34/Nr. 2838 ex 1785. [illegible] Pfarr- und Filial-Kirchen Kematen (1774–1785) (Pfarrarchiv Kematen).

15. [illegible] 18. Jahrhundert [illegible] StAS, Karton 40 A, Kematen, Einzelne Schriftstücke (1728). – Vgl. dazu: Topographie von Niederösterreich, Hrsg. Verein für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 5 (Wien 1903) 40.

16. de Luca, Politischer Codex (wie Anm. 13) Bd. 1, 233 ff und Bd. 4, 7 ff.

17. [illegible] Er starb im Jahre 1833 im Alter von 77 Jahren [illegible] Kematen Nr. 25 [illegible] StAS, Karton 40 A, Kematen, Historica, Pfarrbeschreibung Aschbach (vor 1848).

18. [illegible] Er starb im Jahre 1808 im Alter von 67 Jahren [illegible] StAS, Karton 40 A, Kematen, Historica, Pfarrbeschreibung Aschbach (vor 1848).

19. Vgl. dazu NÖLA, [illegible].

20. NÖLA, RegA, C 34/Nr. 2838 ex 1785. [illegible] – DASP, Pfarr- und Klosterakten, Kematen, 29. November 1783. – Zum [illegible] vgl. Karl Gutkas, Kampf gegen die Armut. Sozialpolitik im Reformwerk Kaiser Josephs II. In: Wie klein ist Joseph II.? Internationales Symposium Stift Melk. Eine Dokumentation, St. Pölten – Wien 1980, 77–85.

21. NÖLA, RegA, C 34/Nr. 2838 ex 1785.

22. NÖLA, RegA, C 34/Nr. 2838 ex 1785.

23. NÖLA, RegA, C/Nr. 1718 ex 1783 und C 34/Nr. 3799 ex 1784. – Vgl. Kossarek – Steinkellner, Gemeindechronik Marktgemeinde Euratsfeld (wie Anm. 13) bes. 63 ff. Gerhard Seidl, Die Geschichte von Maria Ölling (Jahresbericht [illegible] 1986/87) 81.

24. [illegible] Die Benediktinerabtei Seitenstetten. Ein Gang durch seine Geschichte, Wels 1980, 28.

25. [illegible]

26. [illegible]

27. Hofdekret vom 7. Mai 1785: NÖLA, RegA, C 34/ Nr. 2838 ex 1785 [illegible] vom 25. Dezember 1784 [illegible] – Vgl. dazu: DASP, Pfarr- und Klosterakten, Kematen. – StAS, Karton 40 A, Kematen, Pfarrgründung, 28. Mai 1785.

28. Zum Wallfahrtswesen in josephinischer Zeit vgl. Hans Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes zur Zeit des Josephinismus in Österreich (Studien zur Pastoralliturgie Bd. 1) Regensburg 1976, 227. – [illegible] (wie Anm. 25) 42 f. Vgl. ferner die Anm. 31 dieser Abhandlung.

29. Hollerweger, Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 28) 464 f. – Franz Rieder, Handbuch der k. k. Verordnungen über geistliche Angelegenheiten, 1. Theil, Wien 1848, 67 f.

30. Zitiert nach: Rudolf Büttner – Peter Müller, Steinakirchner Heimatbuch, Steinakirchen 1984, 98.

31. Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 28) 166. Vgl. dazu auch Klaus Gottschall, Dokumente zum Wandel im religiösen Leben Wiens während des Josephinismus (Veröffentlichungen des Instituts für Volkskunde der Universität Wien Bd. 7) Wien 1979, bes. 34 ff. – Adam Wandruszka, [illegible] Josephinismus und Volksfrömmigkeit in Österreich. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 4. F. Bd. 78, Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1967, 94-101. – Gerhard Kapner, Anmerkungen zu religiösen und künstlerischen Bemühungen des Barocks und der Volksfrömmigkeit in Wien. In: Volksfrömmigkeit. Von der Antike bis zum 18. Jahrhundert. Hrsg. Hubert Ch. Ehalt, Wien-Köln 1989, 221-243. – Eva Kimminich, Religiöse Volksbräuche im Räderwerk der Obrigkeiten. Ein Beitrag zur Auswirkung aufklärerischer Reformprogramme am Oberrhein und in Vorarlberg (Menschen und Strukturen – Historisch-sozialwissenschaftliche Studien. Hrsg. Heiko Haumann, Bd. 4) Frankfurt am Main-Bern-New York-Paris 1989.

32. AVA, Kultus 11, 223 ex Febr. 1786. – Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 28) 152 ff.

33. Hollerweger, Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 28) 251 ff. Josef Gelmi, Kirchengeschichte Tirols, Innsbruck – Wien 1986, 138. – Andreas Ulmer, Die Volksbewegung gegen die kirchenpolitischen Neuerungen Josephs II. im Lande Vorarlberg und insbesondere in der Pfarre Dornbirn 1789/91 in: Montfort 1, 1946, 45-55, 105–118 (vgl. weiterhin: Montfort 3, 1948, 196-211).

34. DASP, Comm. Epist., 26. Mai 1786.

35. DASP, Konsistorialakten, Dekanat Haag, 4. Jänner 1788.

36. AVA, Kultus 11, 56 ex Junio 1797. – Vgl. dazu: Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 28) 322-374. – Maaß, Josephinismus (wie Anm. 2) Bd. 4, 27-31, bes. 47. – Zur Verschiedenheit der Kirchenordnungen in NÖ, OÖ und Steiermark vgl. auch NÖLA, RegA, C 21/Nr. 4261 und 5316 ex 1787.

37. AVA, Kultus 11, 98 ex Oct. 1782 und 23 ex Majo 1789. – NÖLA, RegA, Klosterrat, Karton 226/2, 7. Oktober 1782 und C 33/Nr. 4741 ex 1785. – Vgl. dazu: Maria Pröller, Geschichte der Wallfahrt in Niederösterreich. Die wesentlichen Züge ihrer Entwicklung vom Mittelalter bis Kaiser Joseph II. in: Wallfahrten in NÖ (Ausstellungskatalog, Stift Altenburg 1985) 25-38. – Wolfgang Häusler, »Die blutige Szene der Geißler und Kreuzischer Reisen auf der Maria Taferl Wallfahrt und ihre schönen Früchten im philosophischen Jahrhundert«. Wallfahrtswesen und Brauchtum zwischen Josephinismus und Romantik. In: Das Waldviertel 31 (42.) Jg. (1982) 177-191. – Gottfried Auer, Zur Geschichte der Wallfahrt und Seelsorge in Grainbrunn. In: Hippolytus NF Nr 10, St. Pölten 1986, 3-29 bes. 9 f. – Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 28) 165. Überlacker, Sonntagberg (wie Anm. 25) 43 f (hier wird die Meinung des ersten Sonntagberger Pfarrers zur »aufgeklärten Welt« zitiert). – Pinzenegger u. a., Sonntagberg (wie Anm. 25) 98 ff. Roland Weschenmüller, Kaiser Joseph II., der Hof und die Stadt Wien im Spiegel der Briefe P. Joseph Schadengrubs an den Abt von Seitenstetten. In: Unsere Heimat, 51. Jg. (1980) 93-115, hier bes. 98.

38. Gerda Lettner, Das Rückzugsgefecht der Aufklärung in Wien 1790–1792 (Campus Forschung Bd. 558) Frankfurt-New York 1988, 88. – Zur leopoldinischen Gesamtpolitik: Adam Wandruszka, Leopold II. Erzherzog von Österreich, Großherzog von Toscana, König von Ungarn und Böhmen, Römischer Kaiser, 2 Bde, Wien-München 1963 und 1965. – Helmut Reinalter, Aufgeklärter Absolutismus und Revolution. Zur Geschichte des Jakobinertums und der frühdemokratischen Bestrebungen in der Habsburgermonarchie (Veröffentlichungen der Kommission für Neuere Geschichte Österreichs, Bd. 68) Wien-Köln-Graz 1980, bes. 116 f.

39. AVA, Kultus 11, 70 ex Junio 1790.

40. DASP, Konsistorialakten, Dekanat Waidhofen a. d. Ybbs, 22. Juni 1786.

41. DASP Comm. Epist., 26. Mai 1786.

42. Herbert Krischel, Die Dekanatsreform im Bistum St. Pölten zur Zeit Kaiser Josephs II. In: Unsere Heimat, 51. Jg. (1980) 20-54, bes. 47 f.

43. DASP, Konsistorialakten, Dekanat Waidhofen a. d. Ybbs (Präs. 3. Juni 1786). – Zum Originaltext der Norm vgl. Hollerweger, Die Reform des Gottesdienstes (wie Anm. 28) Beilage.

44. AVA, Kultus 11, 454 ex Julio 1786.

45. Beispiele: NÖLA, RegA, C 21/Nr. 3066, 3686 und 3693 ex 1787. – DASP, Comm. Epist., 5. März 1786. – Ein Beispiel aus Oberösterreich: Hans Hollerweger, Kaiser Leopold II. und die Wallfahrt nach St. Wolfgang. In: Oberösterreichische Heimatblätter 30. Jg. (1976) 29-31.

46. DASP, Konsistorialakten, Dekanat Waidhofen a. d. Ybbs, 19. Jänner 1789.

47. Vgl. dazu: Hans Hollerweger, Zwischen Kaiser und Volk. Bemerkungen zur Situation des Priesters in josephinischer Zeit. In: Priesterbild im Wandel (Linzer Theologische Reihe 1) Linz 1972, 87-104. – Andreas Posch, Ein Gröbminger Pfarrer im Kampf mit der josephinischen Kirchenordnung. In: Blätter für die Heimatkunde. Hrsg. Historischer Verein für Steiermark, 36. Jg. (1962) 46-52.